

## **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen **1. Rock´n´Roll Club Neustadt/Weinstraße e.V.** und hat seinen Sitz in Neustadt an der Weinstraße. Er wurde am 9. Juni 1990 gegründet und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts in Ludwigshafen am Rhein eingetragen.
2. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten für und gegen den Verein ist Neustadt an der Weinstraße.
3. Der Verein ist Mitglied des
  - a. Landestanzsportverbandes Rheinland-Pfalz, Fachverband im Landessportbund Pfalz
  - b. Deutschen Tanzsportverbandes e. V., Spitzenverband im Deutschen Sportbund
  - c. Deutschen Rock´n´Roll Verbandes, Fachverband im Deutschen Tanzsportverband.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck**

1. Der Verein bezweckt ausschließlich und unmittelbar die Pflege und Förderung des Tanzsportes und des Gesellschaftstanzes als Leibesübung für alle Altersstufen, sowie die sach- und fachgerechte Ausbildung von Tanzsportlern/innen für den Wettbewerb.
2. Der Verein ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.
3. Der Zweck der Satzung wird verwirklicht durch das zur Verfügung stellen von Trainingsmöglichkeiten und ausgebildetem Trainingspersonal.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein mit Sitz in Neustadt/Wstr. Verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und - in ihrer Eigenschaft als Mitglieder - auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landes, des Landessportbundes, des Landes-Tanzsportverbandes Rheinland-Pfalz oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.

## **§ 4 Mitglieder**

1. Der Verein führt sporttreibende (aktive) und sportfördernde (passive) Mitglieder, sowie Ehrenmitglieder.
2. Zu Ehrenmitgliedern können Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von Beiträgen, Umlagen und Arbeitsdiensten befreit.

### **§ 4a Rechte der Mitglieder**

Die Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen sowie die Geräte des Vereins zu benutzen, soweit die Satzung bestehende Ordnungen oder Richtlinien keine Einschränkungen festlegen. Grundsätzlich sind die Mitglieder berechtigt, an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

### **§ 4b Pflichten der Mitglieder**

Jedes Mitglied hat die Interessen des Vereins nach besten Kräften zu unterstützen und das Ansehen des Vereins zu wahren. Die Mitglieder müssen im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung Beiträge entrichten, Umlagen zahlen und Arbeitseinsätze leisten. Die Bestimmungen der Satzung, der Ordnung, der Richtlinien und der Beschlüsse der Organe des Vereins sind zu befolgen.

## **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Jede natürliche Person, sowie juristische Personen können Mitglied werden. Anträge auf Mitgliedschaft sind schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten, wobei Minderjährige einer Zustimmungserklärung ihres gesetzlichen Vertreters bedürfen.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine evtl. Ablehnung eines Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung, es besteht auch kein Anspruch des Antragstellers auf Begründung der Ablehnung.

### **§ 5a Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
  - Austritt
  - Tod
  - Ausschluss
  - Vereinsauflösung
2. Die Austrittserklärung ist schriftlich (ggf. aus Beweisgründen per eingeschriebenen Brief oder sonstigem Zustellungsnachweis) an den Vorstand zu richten. Die Kündigung kann zum 30.06. und zum 31.12. eines Kalenderjahres erfolgen und muss bis spätestens zum 15.05. (erstes Halbjahr) bzw. 15.11. (zweites Halbjahr) des laufenden Geschäftsjahres eingegangen sein. Abweichend hiervon ist der Vorstand berechtigt, in Einzelfällen über Ausnahmen zu entscheiden. Die finanziellen Verpflichtungen für das laufende Kalenderjahr bzw. Kalenderhalbjahr werden durch das Ausscheiden nicht berührt.

3. Der Ausschluss eines Mitgliedes ist möglich bei:
  - a) falschen Angaben im Aufnahmeantrag
  - b) grober oder wiederholter Missachtung der Satzung
  - c) Missachtung von Beschlüssen der Organe
  - d) schwerem Verstoß gegen die Interessen des Vereins oder grobem unsportlichem Verhalten
  - e) sittenwidrigem Verhalten
  - f) Beitragsschulden bzw. sonstigen finanziellen Rückständen

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur nach schriftlich begründetem Antrag eines Mitgliedes erfolgen. Der Vorstand leitet das Ausschlussverfahren ein. Vorher muss er dies in der Tagesordnung einer Sitzung des Vorstandes ankündigen. Nach dieser Sitzung ist dem betroffenen Mitglied vom Vorstand die Einleitung und der Grund des Ausschlussverfahrens schriftlich mitzuteilen. Das Mitglied hat innerhalb von 14 Tagen Anspruch auf Anhörung durch den Vorstand oder kann eine schriftliche Stellungnahme abgeben. Nach Ablauf dieser Frist entscheidet der Vorstand über den Ausschluss. Ein Ausschluss ist dem/der Betroffenen schriftlich und begründet mitzuteilen. Der Ausschluss eines Mitgliedes bedarf keines schriftlichen Antrags, wenn das Mitglied mit seinen Beitragsverpflichtungen mehr als drei Monate im Verzug ist und nach einer Mahnung durch eingeschriebenen Brief innerhalb einer weiteren Frist von 14 Tagen nicht gezahlt hat.

Mit Beendigung des letzten Tages der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Ansprüche des Mitgliedes.

Ausgehändigtes oder zu treuen Händen überlassenes Eigentum des Vereins ist spätestens am letzten Tag der Mitgliedschaft unaufgefordert an den Vorstand zurückzugeben.

Sonstige noch bestehende Verbindlichkeiten und Verpflichtungen müssen ebenfalls bis zum letzten Tag der Mitgliedschaft beglichen sein.

### **§ 5b Statusumwandlung**

§ 5a, Ziffer 2 gilt sinngemäß auch für den Antrag auf Statusumwandlung von einem aktiven zu einem passiven Mitglied. Abweichend hiervon ist der Vorstand berechtigt, in Einzelfällen über Ausnahmen zu entscheiden.

### **§ 6 Die Organe des Vereins sind:**

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Jugendversammlung.

### **§ 7 Mitgliederversammlung**

#### 1. Arten der Mitgliederversammlungen

Die Mitgliederversammlung gliedert sich in die:

- a) Ordentliche Mitgliederversammlung
- b) Außerordentliche Mitgliederversammlung
- c) Jugendversammlung (§9)

Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins (§4) und ist dessen oberstes Organ. Sie beschließt, insbesondere, soweit erforderlich, über die Entlastung des Vorstandes, den Haushaltsplan, die Mitgliedsbeiträge und die Wahl der Vorstandsmitglieder, ausgenommen dem/der Jugendwart/in, der/die von der Jugendversammlung gewählt wird.

In der ordentlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) sind alle Vereinsmitglieder stimmberechtigt, soweit sie das 18. Lebensjahr vollendet haben. Jedes Mitglied hat eine Stimme; Stimmübertragung eines Mitgliedes auf ein anderes Mitglied ist nicht zulässig. Die Jahreshauptversammlung findet jährlich statt, möglichst innerhalb des ersten Quartals und wird vom Vorstand mit einer Frist von 4 Wochen unter Bekanntmachung der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich. Zur Fristwahrung der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die rechtzeitige Aufgabe zur Post maßgebend, wenn die Ladung an die letzte dem Verein vom Mitglied bekanntgegebene Postanschrift gerichtet ist. Als schriftliche Einladung gilt auch die elektronische Post per E-Mail, per Telefax oder die Veröffentlichung in der Vereinszeitschrift bei persönlicher Übergabe oder Übersendung an das Mitglied. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen – gemäß den für die Einladung einer ordentlichen Mitgliederversammlung geltenden Bestimmungen – einzuberufen, wenn es
  - a) der geschäftsführende Vorstand oder der Gesamtvorstand beschließt.
  - b) ein Viertel der nach Nr. 2 stimmberechtigten Mitglieder schriftlich bei der/dem Vorsitzenden beantragt hat.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben stimmberechtigte Mitglieder – darunter zwei Mitglieder des Vorstands anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit hat der Vorstand innerhalb eines Monats die Versammlung erneut einzuberufen, wobei eine auf zwei Wochen verkürzte Einladungsfrist gilt. Diese Versammlung ist ungeachtet der Zahl der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist bei der zweiten Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
4. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Für die Feststellung der Stimmenmehrheit ist allein das Verhältnis der abgegebenen Ja- zu den Nein- Stimmen maßgebend. Stimmenthaltungen und ungültig abgegebene Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Eine geheime schriftliche Abstimmung hat zu erfolgen, sobald ein stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt. Näheres bestimmt die Wahlordnung.
5. Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung nur mit einer Stimmenmehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von dem/der Vorsitzenden und einem zweiten Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

## **§ 8 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Kassenwart/in, dem/der Schriftwart/in, dem/der Sportwart/in, dem/der Beisitzer/in und dem/der Jugendwart/in. Die Mitglieder des Vorstands üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie werden auf zwei Jahre von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt, mit Ausnahme des/der von der Jugendversammlung gewählten Jugendwartes/in; ihre Wiederwahl ist zulässig. Abweichend hiervon kann der Jugendwart von der Mitgliederversammlung gewählt werden, wenn eine Wahl durch die Jugendversammlung nicht zustande kam.
2. Der Vorstand führt die Geschäfte, berichtet der Mitgliederversammlung, unterbreitet ihr den Haushaltsplan und leitet die Mitgliederversammlung.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende, welche beide alleine vertretungsberechtigt sind.
4. Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes ergänzt sich der Vorstand durch Vorstandsbeschluss, der von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden muss.
5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit entsprechend § 7, Ziffer 5; er beschließt verbindlich mit einer Stimmenzahl von mindestens vier Vorstandsmitgliedern. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

## **§ 9 Jugendversammlung**

1. Die Jugendversammlung umfasst alle Vereinsmitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
2. Einmal im Jahr, in der Regel 14 Tage vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung hat eine Jugendversammlung stattzufinden; sie ist von dem/der Jugendwart/in entsprechend den Bestimmungen für die Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung einzuberufen. Ist der/die Jugendwart(in) nicht im Amt oder anderweitig verhindert die Jugendversammlung einzuberufen, erfolgt die Einberufung durch den Vorstand.
3. Eine außerordentliche Jugendversammlung ist auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 der in der Jugendversammlung stimmberechtigten Mitglieder entsprechend den Bestimmungen für die Einberufung einer Jugendversammlung einzuberufen.
4. Die von dem/der Jugendwart/in geleitete Jugendversammlung wählt den/die Jugendwart/in und den/die Jugendsprecher/in auf jeweils zwei Jahre. Der/Die Jugendsprecher/in darf zu Beginn des Geschäftsjahres das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Der/Die Jugendwart/in muss am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben. Ist der/die Jugendwart(in) nicht im Amt oder anderweitig an der Sitzungsleitung verhindert, wird die Jugendversammlung durch den Vorstand geleitet.

5. Die Jugendversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit entsprechend den Bestimmungen des § 7, Ziffer 5; mit jeweils einer Stimme stimmberechtigt sind die in Nr. 1 genannten Personen, soweit sie am Tag der Versammlung das 12. Lebensjahr, jedoch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben. Stimmübertragung auf ein anderes Mitglied ist nicht zulässig. Die Jugendversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben stimmberechtigte anwesend sind. Sinkt die Zahl der nach Nr. 4 stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter sieben, reduziert sich die für die Beschlussfähigkeit maßgebende Zahl auf vier. Näheres bestimmt die Wahlordnung.
6. Weiteres bestimmt die Jugendordnung des Vereins.

## **§ 10 Kassenprüfung**

Die Mitgliederversammlung wählt, für die Dauer von zwei Jahren, zwei Kassenprüfer/innen, die nicht dem geschäftsführenden Vorstand oder dem erweiterten Vorstand angehören dürfen. Eine Wiederwahl ist zulässig. Diese haben die Kasse mindestens einmal jährlich zu prüfen. Die Prüfung umfasst den Jahresabschluss, die Kasse (Girokonten, Sparbücher, usw.), die Kassenführung und die Belege, sowie die Materialverwaltung anhand des Inventarverzeichnisses. Die Kassenprüfer/innen sind nur gegenüber der Mitgliederversammlung verantwortlich und haben bei der Mitgliederversammlung ihren Prüfbericht abzugeben.

## **§ 11 Haftung**

1. Der Verein haftet nicht für Schäden an Leib und Seele, für die Folgen bei Unfällen während der Ausübung des Sports sowie bei Reisen zu einem Trainings- Turnier- oder Aufführungsort.
2. Der Verein haftet nicht für Privateigentum der Mitglieder.

## **§12 Datenschutz**

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein die persönlichen Daten auf. Diese Informationen werden in den EDV-Systemen der Vorstandsmitglieder gespeichert. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z.B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.
2. Als Mitglied des Landestanzsportverbandes Rheinland-Pfalz, Fachverband im Landessportbund Pfalz, Deutschen Tanzsportverbandes e. V., Spitzenverband im Deutschen Sportbund Deutschen Rock'n'Roll Verbandes, Fachverband im Deutschen Tanzsportverband ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstandsmitglieder) die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mail-Adresse sowie der Bezeichnung ihrer Funktion im Verein. Im Rahmen von Turnieren meldet der Verein Ergebnisse und besondere Ereignisse an den Verband.
3. Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von Turnieren sowie Feierlichkeiten auf der Homepage des Vereins und/oder in der Vereinszeitschrift/der örtlichen Presse bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner Daten vorbringen. In diesem Fall unterbleibt in Bezug auf dieses Mitglied eine weitere Veröffentlichung auf der Homepage und/oder in der Vereinszeitschrift/der örtlichen Presse mit Ausnahme von Ergebnissen aus Vereinsturnierergebnissen. Nur Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis bestimmter Mitgliederdaten erfordert, erhalten eine Mitgliederliste mit den benötigten Mitgliederdaten ausgehändigt. Zur Wahrnehmung der satzungsmäßigen Rechte gibt der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, eine Mitgliederliste mit Namen und Anschriften der Mitglieder an den Antragsteller aus.
4. Personenbezogene Daten eines austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen durch den Vorstand aufbewahrt.

## **§ 13 Verbindlichkeiten von Ordnungen des Deutschen Tanzsportverbandes e.V.**

1. Für alle Mitglieder des Vereins sind die
  - a) Turnier- und Sportordnungen
  - b) die Jugendordnung
  - c) die Schiedsordnungin ihrer jeweils geltenden Fassung unmittelbar verbindlich.
2. Die vorgenannten Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

## **§ 14 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zum Zwecke der Auflösung des Vereins darf nur erfolgen, wenn es
  - a) der Gesamtvorstand mit einer  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit aller seiner Mitglieder beschlossen hat.
  - b) von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert worden ist.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 v.H. der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung hat namentlich zu erfolgen. Ansonsten gilt § 7, Ziffer 4 entsprechend.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die „Soziale Sporthilfe des Sportbundes Pfalz“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Neustadt an der Weinstraße im März 2010

Eingetragen im Vereinsregister Amtsgericht Ludwigshafen  
unter Aktenzeichen 41137 neu am 02. Juni 2010